



audius SE

Weinstadt

ISIN DE000A40ET13

WKN A40ET1

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung 2025**

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Mittwoch, den 25. Juni 2025, um 13.30 Uhr (MESZ),

im

Bürgerzentrum Waiblingen, „Welfensaal“, An der Talaue 4, 71334 Waiblingen

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der audius SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen sind ab dem Datum der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.audius.de/hv> abrufbar. Gleiches gilt für den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns (Tagesordnungspunkt 2). Die genannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung über die genannte Internetadresse zugänglich sein und in der Hauptversammlung mündlich erläutert.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kein Beschluss durch die Hauptversammlung zu fassen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 am 28. April 2025 nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 5.005.697,27 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,20 EUR auf jede dividendenberechtigte Aktie	EUR 984.144,60
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 4.021.552,67
Bilanzgewinn	EUR 5.005.697,27

Die Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) Herrn Rainer Francisi für seine Amtszeit als Vorstand im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen;
- b) Herrn Matthias Kraft für seine Amtszeit als Vorstand im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen;
- c) Herrn Wolfgang Wagner für seine Amtszeit als Vorstand im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen sowie
- d) Herrn Konstantin Tsaligopoulos für seine Amtszeit als Vorstand im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) Herrn Dr. Ottmar Gast für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen;
- b) Herrn Robert Käb für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen sowie

- c) Herrn Franz Honner für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor die CONLATA Geißelmaier & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, für das Geschäftsjahr 2025 zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses zu bestellen.

6. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 01. Juli 2021 wurden die Herren Dr. Ottmar Gast, Robert Käß und Franz Honner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der audius SE gewählt. Mit der Beendigung der Hauptversammlung am 25. Juni 2025 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 2 der Satzung die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Daher schlägt der Aufsichtsrat vor,

- a) Dr. Ottmar Gast, Unternehmensberater, Hamburg
- b) Robert Käß, Unternehmensberater, München
- c) Jürgen Tschiesche, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Weinstadt

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung, das heißt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

II. Allgemeine Hinweise zur Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung hat die audius SE insgesamt 4.950.000 Aktien (Namensaktien) ausgegeben, die 4.950.000 Stimmen gewähren.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 29.277 eigene Aktien.

2. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte und insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der audius SE eingetragen sind und sich vor der Hauptversammlung so angemeldet haben, dass

ihre Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des Mittwochs, 18. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ) eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der audius SE unter der nachstehenden Adresse bzw. E-Mail-Adresse anmelden:

audius SE
z. Hd. Melanie Ilg
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

hv@audius.de

Im Zeitraum nach Ablauf der Anmeldefrist am 18. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ) bis zum Ende der Hauptversammlung finden keine Umschreibungen im Aktienregister statt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung der Aktionärin/des Aktionärs ausüben.

Eine Übertragung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege ist nicht vorgesehen.

Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung bei der Gesellschaft Sorge zu tragen.

3. Stimmrechtsausübung

3.1 Briefwahl

Aktionäre haben, sofern die Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung (siehe oben unter Ziffer 2) erfüllt sind, die Möglichkeit, ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abzugeben. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann zum einen in Textform (§ 126b BGB) unter der Adresse

audius SE
z. Hd. Melanie Ilg
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

oder per E-Mail an hv@audius.de

erfolgen.

Aus abwicklungstechnischen Gründen bittet die Gesellschaft darum, für die auf diese Weise erfolgende Briefwahl, dass die dafür von der Gesellschaft bereitgestellten Formulare genutzt werden. Diese Formulare werden den Aktionären, die sich form- und fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden, mit der Eintrittskarte zugesandt und sind zudem über folgende Internetseite abrufbar:

<https://www.audius.de/hv>

Eine Nutzung der von der Gesellschaft bereitgestellten Formulare ist jedoch keine Voraussetzung für die Briefwahl.

Auf diese Weise abgegebene Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft bis spätestens Dienstag, den 24. Juni 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Bis zu diesem Datum können sie auch in der gleichen Weise geändert oder widerrufen werden.

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist ausschließlich zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachte Beschlussvorschläge der Verwaltung, jedoch einschließlich eines etwaigen in der Hauptversammlung entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, sowie zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionäre möglich.

3.2 Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären und bevollmächtigten Dritten an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, dass die Aktionärin/der Aktionär im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der audius SE eingetragen ist, jeweils wie vorstehend unter Ziffer 2 beschrieben. Unterlagen und Informationen zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Eintrittskarte.

Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht auch ausdrückliche und eindeutige Weisungen der Aktionäre für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wird keine ausdrückliche Weisung erteilt, enthalten sie sich der Stimme. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden keine Aufträge zu Wortmeldungen oder Fragen, zum Stellen von Anträgen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter der Anschrift

audius SE
z. Hd. Melanie Ilg
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

oder per E-Mail: hv@audius.de

bis spätestens Dienstag, 24. Juni 2025, 24:00 Uhr MESZ, erteilt, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Erteilung, Änderung und den Widerruf der Vollmacht bzw. Weisung

ist der Zugang bei der Gesellschaft. Ein Formular, das für die Erteilung von Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionäre, die sich form- und fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden, mit der Eintrittskarte zugesandt und ist auch über folgende Internetseite abrufbar:

<https://www.audius.de/hv>

Die Abgabe von Stimmen und die Erteilung von Vollmacht und Weisung ist ausschließlich in Bezug auf Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachte Beschlussvorschläge der Verwaltung, jedoch einschließlich eines etwaigen in der Hauptversammlung entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags, sowie zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionäre möglich.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden von einer ihnen erteilten Vollmacht insoweit keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten, als aus den betreffenden Aktien das Stimmrecht im Wege der Briefwahl ausgeübt wird.

3.3 Bevollmächtigung Dritter

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch Bevollmächtigte anstatt über einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, wie unter Ziffer 3.2 genannt, alternativ zum Beispiel durch einen Intermediär (z. B. Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder einen Dritten ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, dass der Aktionär/die Aktionärin zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der audius SE eingetragen ist.

Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Jeder Aktionär/jede Aktionärin darf nur einen Bevollmächtigten benennen. Bevollmächtigt der Aktionär/die Aktionärin mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform.

Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsvertreter oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nach-

weises per Post oder E-Mail an die nachstehende Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder per E-Mail so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis Dienstag, 24. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), (Tag des Posteingangs) zugehen.

Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf steht die nachfolgend genannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse zur Verfügung:

audius SE
z. Hd. Melanie Ilg
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

oder per E-Mail: hv@audius.de

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht bzw. Weisung verwendet werden kann, wird den Aktionäre, die sich form- und fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden, mit der Eintrittskarte zugesandt und ist zudem über folgende Internetseite abrufbar:

<https://www.audius.de/hv>

3.4 Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten fristgemäß sowohl per Post als auch E-Mail mehrere Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zugehen, wird von diesen die zuletzt zugegangene als verbindlich betrachtet.

Dies gilt entsprechend für mehrere Briefwahlstimmen. Briefwahlstimmen haben jedoch Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

3.5 Nachweis der Stimmzählung

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können gemäß §129 Abs. 5 Satz 1 AktG von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung, das heißt spätestens bis Mittwoch, 23. Juli 2025, 24:00 Uhr MESZ, eine Bestätigung verlangen, ob und wie ihre abgegebenen Stimmen gezählt wurden.

Die Bestätigungen können bis spätestens Mittwoch, 23. Juli 2025, 24:00 Uhr MESZ, unter der Adresse bzw. E-Mail-Adresse

audius SE
z. Hd. Melanie Ilg
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

oder per E-Mail hv@audius.de

angefordert werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft.

Die Gesellschaft oder ein von ihr zur Übermittlung beauftragter Dritter wird dem Aktionär/der Aktionärin oder dessen Bevollmächtigten in diesem Fall eine Bestätigung entsprechend den Anforderungen des § 129 Abs. 5 AktG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 innerhalb der fünfzehntägigen Frist gemäß Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermitteln.

Werden die Stimmen nicht durch den Aktionär/die Aktionärin selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des §67a Abs. 4 AktG abgegeben und verlangt dieser die Übermittlung der vorgenannten Bestätigung, so hat der Intermediär diese Bestätigung über die Zählung der abgegebenen Stimmen gemäß § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär/der Aktionärin zu übermitteln.

4. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen („Quorum“), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Erfordernis eines Mindestanteilsbesitzes („Quorums“) ergibt sich für die Rechtsform der SE aus Art. 56 Satz 3 SE-VO i. V. m. § 50 Abs. 2 SEAG; es entspricht inhaltlich dem für die Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft geltenden Quorum gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am Samstag, 31. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), eingehen. Wir bitten, ein derartiges Verlangen an den Vorstand zu richten und an folgende Adresse zu senden:

audius SE
z. Hd. Vorstand
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

Die Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

5. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG machen.

Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären

zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern sind vor der Hauptversammlung ausschließlich zu richten an:

audius SE
z. Hd. Melanie Ilg
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

oder per E-Mail an hv@audius.de.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung, die bis spätestens zum Ablauf des 10. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei vorstehender Adresse eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs/der Aktionärin, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <https://www.audius.de/hv> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort zudem mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs/einer jeden Aktionärin, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

6. Hinweis zum Datenschutz

Die audius SE verarbeitet personenbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um Ihnen – den Aktionären – die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

audius SE
Mercedesstraße 31
71384 Weinstadt

Unseren Datenschutzbeauftragten Holger Zürn, audius GmbH, erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter datenschutz@audius.de.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

Etwaige Dienstleister der audius SE, welche ggf. zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der audius SE nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der audius SE. Eine Datenübermittlung in ein Drittland findet nicht statt.

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und wir nicht mehr dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die audius SE geltend gemacht werden können

Weinstadt, im Mai 2025

audius SE

Der Vorstand